

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

**der Gemeinde Volkesfeld vom 17.01.2018,
zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der
Ortsgemeinde Volkesfeld vom 16.10.2025**

Der Gemeinderat hat, auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Gebührenschuldner	1
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	1
§ 4 Inkrafttreten	2

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 20.12.2017, 1. Änderungssatzung vom 13.02.2020, der 2. Änderungssatzung vom 11.08.2021, der 3. Änderungssatzung vom 18.04.2024, der 4. Änderungssatzung vom 06.06.2025 sowie der 5. Änderungssatzung vom 16.10.2025

I. Reihengrabstätten	3
II. Gemischte Grabstätten	3
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
IV. Ausheben und Schließen der Gräber	3
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen sowie Abraum von Grabstätten	4
VI. Benutzung der Leichenhalle	4
VII. Kosten für Verwaltungsakte bei Sondertatbeständen	4

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.03.2010 außer Kraft.

Volkesfeld, den 16.10.2025
gez. Rudolf Schüller
Ortsbürgermeister

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist Jedermann diese Verletzung geltend machen.

Volkesfeld, den 16.10.2025
gez. Rudolf Schüller
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 17.01.2018, der 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 13.02.2020, der 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 11.08.2021, der 3. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 18.04.2024, der 4. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 06.06.2025 sowie der 5. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 16.10.2025.

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|--------------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 450,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 450,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 394,00 € |
| 3. Überlassung einer Urnengrabstätte mit einheitlicher Granitausführung zzgl. Beschriftungsgebühr pro Buchstabe/pro Zeichen | 500,00 €
7,00 € |

II. Gemischte Grabstätten

- | | |
|--|----------|
| Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 | 338,00 € |
|--|----------|

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung für | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 450,00 € |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 530,00 € |
| b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden für: | |
| 1) 5 Jahre Einzelwahlgrabstätte | 90,00 € |
| 1.1) 10 Jahre Einzelwahlgrabstätte | 180,00 € |
| 1.2) 15 Jahre Einzelwahlgrabstätte | 270,00 € |
| 1.3) 20 Jahre Einzelwahlgrabstätte | 360,00 € |
| 1.3) 25 Jahre Einzelwahlgrabstätte | 450,00 € |
| 2) 5 Jahre Doppelwahlgrabstätte | 106,00 € |
| 2.1) 10 Jahre Doppelwahlgrabstätte | 212,00 € |
| 2.2) 15 Jahre Doppelwahlgrabstätte | 318,00 € |
| 2.3) 20 Jahre Doppelwahlgrabstätte | 424,00 € |
| 2.4) 25 Jahre Doppelwahlgrabstätte | 530,00 € |
| als Gebühren erhoben. | |
| 3) Verleihung des Nutzungsrechtes nach § 2 Abs. 1 der Friedhofsgebührensatzung für eine Anonyme Urnenwahlgrabstätte | 394,00 € |

IV. Öffnen und Schließen der Grabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. bei Erdbeisetzungen | |
| für die erste Bestattung | 660,00 € |
| für weitere Bestattungen | 750,00 € |
| 2. bei Urnenbeisetzungen | 180,00 € |
| 3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Wochenenden wird ein Zuschlag i.H.v. 60 % berechnet. | |

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen sowie Abraum von Grabstätten

- a. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
- b. Nach § 19 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Volkesfeld, sollen Grabmale und Einfassungen durch gewerbliche Unternehmen, nach Beauftragung durch den Nutzungsberechtigten durchgeführt werden. Sollten Grabmale jedoch durch das Friedhofspersonal entfernt werden, erhebt die Ortsgemeinde Volkesfeld folgende Gebühren:
 1. Reihengrabstätten ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
und Einzelwahlgrabstätten 182,00 €
 2. Doppelwahlgrabstätten 303,00 €
 3. Urnengrabstätten sowie Reihengrabstätten
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 121,00 €

Zuzüglich der Kosten zur Entsorgung der Fundamente, Einfassungen und Grabmale laut Rechnung.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche bis zu 5 Tagen 88,00 €
für jeden weiteren Tag 18,00 €
 - b) einer Urne bis zu 5 Tagen 88,00 €
für jeden weiteren Tag 18,00 €
2. Für die
 - a) Reinigung der Leichenhalle. 30,00 €

VII. Kosten für Verwaltungsakte bei Sondertatbeständen

- 1) Genehmigung zur Aufstellung oder Veränderungen an Grabmalen 24,00 EUR /Fall
- 2) Genehmigung einer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof 19,00 EUR /Fall
- 3) Genehmigung der vorzeitigen Einebnung einer Grabstätte 27,00 EUR /Fall
- 4) Wiederverleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten 23,00 EUR/Fall
- 5) Überprüfung der Wiederherstellung der Standsicherheit
von Grabmalen 17,00 EUR/Fall
- 6) Ermittlung und Überprüfung vernachlässigter Grabstätten 19,00 EUR/Fall
- 7) Genehmigung zum Umbetten oder Tieferlegen 15,00 EUR/Fall